

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1979/3/21 3Ob529/78,
8Ob526/90, 3Ob49/99y, 9ObA46/03k,
8Ob10/04k, 3Ob82/08t, 4Ob221/14z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1979

Norm

ABGB §1438 Ba

Rechtssatz

Die außergerichtliche Aufrechnungshandlung ist eine an den Gegner gerichtete ausdrücklich oder stillschweigende Aufrechnungserklärung, die dem materiellen Recht unterliegt und daher nicht beliebig widerrufbar, wohl aber wegen Willensmängel anfechtbar ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 529/78
Entscheidungstext OGH 21.03.1979 3 Ob 529/78
- 8 Ob 526/90
Entscheidungstext OGH 26.02.1991 8 Ob 526/90
Vgl auch; Veröff: ImmZ 1991,360
- 3 Ob 49/99y
Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 49/99y
Auch; nur: Die außergerichtliche Aufrechnungshandlung ist eine an den Gegner gerichtete ausdrücklich oder stillschweigende Aufrechnungserklärung. (T1)
- 9 ObA 46/03k
Entscheidungstext OGH 23.04.2003 9 ObA 46/03k
Auch; nur T1
- 8 Ob 10/04k
Entscheidungstext OGH 29.03.2004 8 Ob 10/04k
Vgl; Beisatz: Eine stillschweigende Aufrechnungserklärung ist zulässig. (T2)
- 3 Ob 82/08t
Entscheidungstext OGH 11.07.2008 3 Ob 82/08t
Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Kläger ziehen in einem Schriftsatz im dritten Rechtsgang die von ihnen nicht mehr bekämpfte Gegenforderung von der Klageforderung ab - darin ist eine stillschweigende Tilgungserklärung zu erblicken. (T3)
- 4 Ob 221/14z
Entscheidungstext OGH 22.04.2015 4 Ob 221/14z
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0033888

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at